

Fassung nach Auswertung der Einwendungen (Stand 21.11.2022)

Verordnung
zum Schutz der Landschaft des Grünauer Forstes
im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

Vom

Auf Grund des § 22 Absatz 1 Satz 1 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, und des § 21 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1166) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Die in § 2 Absatz 1 bis 5 näher bezeichneten und in den Karten nach § 2 Absatz 6 mit grüner Farbe gekennzeichneten Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Grünauer Forst“ erklärt. Es ist ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin in den Ortsteilen Altglienicke, Bohnsdorf, Grünau und Schmöckwitz. Es umfasst die westlich der Dahme (Langer See) liegenden Wald- und Offenlandflächen des Grünauer Forstes, vorgelagerte naturnahe Gewässerbereiche in der Dahme (Langer See) sowie Waldflächen in Altglienicke am Grünauer Bahnkreuz.

(2) Die nördliche Teilfläche des Grünauer Forstes wird von den Siedlungsbereichen südlich des Teltowkanals und entlang der Dahme (Langer See) sowie vom Adlergestell am Grünauer Bahnkreuz begrenzt und reicht bis zum S-Bahnhof Grünau.

(3) Die größte der Teilflächen des Gebietes wird im Norden umfasst von den Siedlungsbereichen in Grünau zwischen Wassersportallee, Adlergestell und Regattastraße. Ab dem Betriebsbahnhof Grünau führt die westliche Grenze entlang der Siedlungen in Bohnsdorf und der Landesgrenze zu Brandenburg bis zum Ochsenkopfluch und den Sportplätzen am Hirtenfließ. Die Schmöckwitz-Siedlung, das brandenburgische Eichwalde sowie die Baufluchten von Schmöckwitz markieren die südliche Grenze. Im Osten folgt der Grenzverlauf der Bebauung der Siedlung Karolinenhof, dem naturnahen Ufer der Dahme (Langer See) und der Sportpromenade. Der den naturnahen Bereichen des südwestlichen Dahmeufers vorgelagerte Gewässerstreifen zwischen dem Strandbad Grünau und Karolinenhof gehört in einer Breite von 20 Metern zum Landschaftsschutzgebiet; er beinhaltet die Flachwasserbereiche bis zu einer Gewässertiefe von etwa zwei Metern.

(4) Unterbrochen wird die Fläche nach Absatz 3 durch die Bahntrasse zwischen dem Betriebsbahnhof Grünau und Eichwalde, die Bahntrasse zwischen dem Betriebsbahnhof Grünau und dem Flughafen Berlin Brandenburg (BER) (Ostanbindung), das Adlergestell (Bundesstraße 96a) und das Naturschutzgebiet „Krumme Lake Grünau“, das nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes ist.

(5) Eine weitere Waldfläche liegt westlich des Grünauer Bahnkreuzes zwischen den Kleingartenanlagen Spreetal Kanne, Birkenwäldchen und Am Plumpengraben.

(6) Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Einzelkarten im Maßstab 1 : 5 000 sowie zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 1 000 dargestellt. Die Karten sind als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser Verordnung. Das Landschaftsschutzgebiet ist mit grüner Farbe gekennzeichnet. Die Außenkanten der grün eingezeichneten Grenzlinien bilden die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Maßgebend für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes sind die in der Anlage enthaltenen Einzelkarten. Soweit die Darstellung in Detailkarten erfolgt, sind diese maßgebend.

(7) Die Karten sind zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karten kann bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und bei der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird geschützt, um die Wälder des Grünauer Forstes mit abwechslungsreichen, vielfältigen und vielschichtigen Wald- und Offenlandstrukturen und einer artenreichen Flora und Fauna, mit Gewässern und Feuchtgebieten als Ausschnitt der eiszeitlich geprägten Berlin-Fürstenwalder Spreetalniederung zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.

(2) Dabei gilt es insbesondere,

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes von Lebensstätten, Lebens- und Rückzugsräumen wald- und gewässertypischer wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Dabei sind
 - a) die natürliche Vielfalt der Bodeneigenschaften und des Bodenlebens zu erhalten und zu fördern,
 - b) die Ausgleichsfunktion der Wälder und Gewässer für das Regional- und Lokalklima und für die Reinhaltung der Luft im Ballungsraum Berlin und wegen ihrer besonderen klimatischen Bedeutung als Kohlenstoffspeicher zu erhalten,
 - c) die ungestörte Grundwasserneubildung im Gebiet zu fördern,
 - d) die vielfach grundwasserbeeinflussten Wald- und Forstbestände einschließlich der Vorwälder, Waldmäntel und Lichtungen als Lebensraum biotoptypischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und naturnah weiter zu entwickeln,
 - e) die vorhandenen Offenlandbiotope und Feuchtgebiete für die auf diese Lebensräume spezialisierten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln,
 - f) die naturnahen Gewässerbereiche der Dahme (Langer See), die Gewässer Plumpengraben, Südlicher Plumpengraben und Dorfteich Karolinenhof einschließlich ihrer Uferzonen, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen mit Röhrichtbeständen, Schwimmblattvegetation und Bruchwaldbereichen als Lebensstätten und Lebensräume der dafür

charakteristischen Pflanzen- und Tierarten naturnah zu erhalten und zu entwickeln,

- g) die alten, starken, absterbenden oder abgestorbenen Bäume sowie die Hohl- und Höhlenbäume als Lebensstätten und Lebensräume für insbesondere Totholz bewohnende Käferarten, höhlenbrütende Vogelarten, Greifvögel und Fledermäuse zu erhalten und deren Entwicklung zuzulassen,
 - h) die großen naturnahen Landschaftsräume des Gebietes als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten mit großen Arealansprüchen wie Greifvögel, Graureiher, Biber und Fischotter und im Verbund mit angrenzenden Schutzgebieten in Brandenburg für Arten, die für Wald-Wasser-Lebensräume typisch sind, zu erhalten,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Gewässer und Wald- und Fischbestände, zu erhalten und zu entwickeln,
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft mit ihren naturnah ausgeprägten Übergängen von Gewässer zu Wald am Südufer der Dahme (Langer See), Bruchwäldern und verschiedenen Mischwaldformationen, strukturreichen Waldflächen mit Lichtungen, Waldmänteln und Altbaumbeständen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen,
 4. das Gebiet als Erholungsraum von besonderer Bedeutung für die angrenzenden Siedlungsbereiche und die Allgemeinheit zu erhalten,
 5. das eingebettete Naturschutzgebiet „Krumme Lake Grünau“ und das benachbarte Naturschutzgebiet „Grünauer Kreuz“ vor störenden Einflüssen abzusichern,
 6. auf den Flurstücken 14/10, 16/1, 1350/12, 1351/12, 1425/12 und 1455/12 der Gemarkung Grünau, Flur 4, der Industriebrachfläche des ehemaligen Reifenwerkes Schmöckwitz Natur und Landschaft wiederherzustellen.

§ 4

Erhaltung, Pflege und Entwicklung

(1) Die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Gebietes sind zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:

1. Entwicklung der Forst- und Waldbestände zu strukturreichen, naturnahen Mischwäldern standortgerechter heimischer Arten, wobei insbesondere lichte Eichenwaldbestände zu erhalten sind,
2. Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Waldrändern und Säumen,
3. Belassen von Alt- und Höhlenbäumen sowie von Totholz im Gebiet, insbesondere, wenn sich darin Lebensstätten von gefährdeten Käferarten, von in Höhlen brütenden Vogelarten oder von Fledermäusen befinden,
4. Erhaltung und Entwicklung der Offenlandbiotope sowie Eindämmung der Sukzession und Entwicklung eines Biotopverbundes für trockenwarme Lebensräume unter Einbeziehung von Wegrändern, Schneisen und kleineren Offenlandbiotopen,
5. Entwicklung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Verlandungsbereiche und der grundwasserabhängigen Landlebensräume, insbesondere der Bruchwälder,
6. Schaffung von Biotopverbundstrukturen innerhalb des Gebietes und für den genetischen Austausch von Arten mit angrenzenden Landschaftsräumen in Berlin und Brandenburg,
7.
 - a) Erhaltung eines geeigneten Horstumfeldes und Beruhigung der Horstumgebung während der jeweiligen Fortpflanzungsperiode als Horstschutzzonen für störungsempfindliche Vogelarten wie See- und Fischadler, Wespenbussard, Rotmilan, Habicht, Kolkrabe, Wander- und Baumfalke, Uhu oder Schwarzstorch,
 - b) Beruhigung der Umgebung von Biberbauen und -burgen in einem Umkreis von 20 Metern,
8. gezieltes Zurückdrängen gebietsfremder Arten, insbesondere invasiver Neobiota,

9. an Landschaft und Naturausstattung angepasste Erschließung für eine landschafts- und naturverträgliche Erholungsnutzung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,
10. natur- und landschaftsverträgliche Gestaltung der baulich genutzten Grundstücke,
11. Rückbau baulicher Anlagen nach Nutzungsaufgabe, sofern sie weder einer weiteren schutzzweckverträglichen Nutzung zugeführt werden noch denkmalfachlich schützenswert sind, Entsiegelung, Beseitigung von Bodenverunreinigungen und anschließende Renaturierung, insbesondere auf den Industriebrachflächen des ehemaligen Reifenwerkes Schmöckwitz.

(2) Die zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt einen Pflege- und Entwicklungsplan, der die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung der Ziele nach Absatz 1 und des Schutzzwecks nach § 3 enthält. Die Planungen mit den Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Landschaftsschutzgebiet sind aufeinander und mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, sofern deren Aufgabenstellung berührt ist. Andere Behörden und Dienststellen haben die in Absatz 1 genannten Ziele, die Planungen mit den Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Landschaftsschutzgebiet und den Schutzzweck nach § 3 zu beachten und ihre Planungen und Maßnahmen mit der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmen.

(3) Die Wirksamkeit der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Landschaftsschutzgebiet soll in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle fünf bis zehn Jahre, von der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überprüft werden. Die Planungen für die Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes sowie alle Planungen und Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind an die durch die Erfolgskontrolle nach Satz 1 gewonnenen Erkenntnisse anzupassen; die Abstimmungspflichten nach Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 5 Gebote

Zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 sind unzulässige Anlagen, Ablagerungen, Aufschüttungen und Abgrabungen zu beseitigen sowie unerlaubte Nutzungen zu beenden. Die stoffliche Belastung der in das Gebiet eingeleiteten Abwässer aus der Entwässerung

von Verkehrsflächen ist zu reduzieren. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

§ 6

Verbotene Handlungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es im Landschaftsschutzgebiet verboten,

1. Pflanzen oder Teile von ihnen einschließlich Kompost, Laub, Gartenabfälle oder Grünschnitt einzubringen,
2. Hunde außerhalb der dafür gekennzeichneten Bereiche (Hunderauslaufgebiet) unangeleint mitzuführen, Tiere auszusetzen oder Katzen oder andere Haustiere frei umherlaufen zu lassen,
3. außerhalb der öffentlichen Straßen oder der dafür jeweils von der zuständigen Behörde besonders gekennzeichneten Wege mit Pferdegespannen zu fahren, zu reiten oder Pferde zu führen,
4. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen
 - a) Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
 - b) zu zelten, zu campen oder Zelte, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen,
5. die Röhrichtbestände zu befahren, zu betreten oder innerhalb dieser zu baden oder Hunde darin laufen oder baden zu lassen, auch in Schneisen in oder zwischen Röhrichtbeständen, wenn die Schneisen nicht breiter als 20 Meter sind, in einem Abstand von weniger als zehn Metern zu Röhrichtbeständen zu ankern oder Fahrzeuge aller Art oder Schwimmkörper abzustellen oder die Bestände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
6. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, Licht einschließlich Lasern oder Projektionsscheinwerfern oder auf andere Weise zu stören,

7. das Gebiet zu verunreinigen, dort Materialien zu lagern oder in das Gebiet Materialien, Abfälle, Abwasser, Gülle, Jauche, mineralische Düngemittel, andere Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel, Chemikalien oder ähnliche Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen,
8. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt zu verändern, den Boden umzubrechen, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
9. dem Schutzzweck nach § 3 entgegenstehende Veränderungen der Tiefe, des Verlaufs oder der sonstigen Gestalt von Gewässern oder entwässernde Maßnahmen durchzuführen oder den Gebietswasserhaushalt auf andere Weise zu beeinträchtigen,
10. bauliche Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, die die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Zersiedelung der Landschaft befürchten lassen, zu errichten, zu ersetzen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn es dafür einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
11. dem Wasserrecht unterliegende bauliche Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin wie Stege, Slipanlagen, Uferverbau oder Hausboote zu errichten oder zu verankern, zu ersetzen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn es dafür einer wasserrechtlichen Zulassung nicht bedarf,
12. sich im Umkreis von 20 Metern um Biberbaue oder -burgen aufzuhalten,
13. sonstige Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der angrenzenden Naturschutzgebiete „Krumme Lake Grünau“ oder „Grünauer Kreuz“ führen können.

§ 7

Genehmigungsbedürftige Handlungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es genehmigungsbedürftig,

1. außerhalb der öffentlichen Straßen oder der von den Berliner Forsten dafür freigegebenen Wege oder Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art außer Krankenfahrrädern zu fahren oder dort Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
2. Veranstaltungen durchzuführen, soweit dies nicht nach § 8 Nummer 13 Buchstabe a oder Nummer 14 zulässig ist, oder Feuerwerke im oder über dem Landschaftsschutzgebiet abzubrennen,
3. motorisierte Flugkörper wie Flugzeugmodelle oder Drohnen fliegen zu lassen, auch wenn dies einer luftfahrtrechtlichen Zulassung nicht bedarf,
4. nicht unter § 6 Absatz 2 Nummer 10 oder 11 fallende bauliche Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin zu errichten, zu ersetzen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie dem Wasserrecht unterliegen oder es dafür einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
5. Leitungen oder deren Nebenanlagen zu errichten, zu verändern, zu erneuern oder zu ersetzen,
6. Verkaufsstände zu errichten oder mobile Verkaufsstände oder Reisegewerbe zu betreiben,
7. Bild- oder Schrifttafeln oder andere Schilder oder Anschläge anzubringen oder aufzustellen,
8. Bäume, die nicht dem Schutz des Landeswaldgesetzes unterliegen, oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen,
9. Offenlandbiotope aufzuforsten.

(2) Es bedarf darüber hinaus der Genehmigung, bauliche Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin, die für die Entnahme von Grundwasser für die

öffentliche Trinkwasserversorgung oder für die öffentliche Abwasserentsorgung erforderlich sind, zu errichten, zu erweitern zu verändern, zu ersetzen, zu erneuern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Zulassung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf. Die Genehmigungspflicht nach Satz 1 entfällt, wenn für das Vorhaben eine wasserrechtliche Zulassung im Einvernehmen mit der naturschutzrechtlich zuständigen Genehmigungsbehörde erteilt wurde.

§ 8

Zulässige Handlungen

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen zulässig, wenn der Schutzzweck nach § 3 und die in § 4 Absatz 1 genannten Ziele beachtet werden und durch geeignete Vorkehrungen sichergestellt wird, dass Beeinträchtigungen des Gebietes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden:

1. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes unbeschadet der Abstimmungspflicht nach § 4 Absatz 2 mit der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege,
2. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen, soweit sie mit der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
3. die standortgerechte ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder, soweit dies mit der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt ist,
4. die wasserrechtlich zugelassene Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Vorgaben der zuständigen Wasserbehörde,
5. das Einleiten von Niederschlagswasser aus der Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen, soweit der Schutzzweck dadurch nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird; zur Verbesserung der Wasserqualität der im Gebiet verbrachten Abwässer erforderliche Nachrüstungen sind auf Verlangen der Wasserbehörde durchzuführen,

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dabei bleifreie Munition verwendet wird,
7. Handlungen der Berufsfischer im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung,
8. Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin, an den der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme und Telekommunikation sowie der Entsorgung von Abwasser dienenden Anlagen oder an Anlagen des öffentlichen Verkehrs, soweit sie mit der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
9. die Errichtung, Instandhaltung und Kontrolle von Anlagen zur Überwachung des Grundwasserstandes,
10. die Durchführung von Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes innerhalb der Bundeswasserstraße, die zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße oder zur Errichtung oder zum Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen erforderlich sind,
11. das Aufstellen oder Anbringen von Informationstafeln, Schildern oder Zeichen, die dem Vollzug dieser Verordnung oder anderer Rechtsvorschriften dienen, durch die zuständigen Behörden,
12. abweichend von § 7 Absatz 1 Nummer 1 das Befahren
 - a) der öffentlich-rechtlich gesicherten Zufahrt zum Erreichen rechtmäßig baulich genutzter Grundstücke mit Kraftfahrzeugen im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Grundstücke,
 - b) von Waldwegen mit elektrisch betriebenen Fahrrädern, Fahrzeugen ohne Sitz oder selbstbalancierenden Fahrzeugen, soweit dadurch Andere nicht gefährdet werden und der Vorrang der Fußgänger beachtet wird,
13. auf rechtmäßig baulich genutzten Grundstücken im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung
 - a) die Durchführung von Veranstaltungen,

- b) das Grillen in sicheren Anlagen,
- c) das Einbringen von Pflanzen oder Teilen von ihnen zur Gestaltung der Grundstücke,
- d) das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern auf öffentlich-rechtlich dafür zugelassenen Stellplätzen,

soweit insbesondere das in § 4 Absatz 1 Nummer 10 genannte Ziel beachtet wird,

- 14. die Durchführung von umweltpädagogischen Veranstaltungen zertifizierter Naturführer oder vergleichbar qualifizierter Personen sowie Wanderveranstaltungen auf vorhandenen Wegen,
- 15. die Umsetzung naturschutzrechtlich festgesetzter oder waldrechtlicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die der Verwirklichung des in § 3 genannten Schutzzwecks dienen,
- 16. die Durchführung von Maßnahmen auf dem Flurstück 240 der Gemarkung Köpenick, Flur 405, soweit dies nach Art und Umfang für die Realisierung der Maßnahmen zur Entwicklung der Sportanlage Walchenseestraße entsprechend der Integrierten Sportentwicklungsplanung für den Bezirk Treptow-Köpenick vom 22. März 2021 erforderlich ist und sie mit der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind.

Entstandene Schäden sind auf Verlangen der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 9

Unberührtheit anderer naturschutz- und waldrechtlicher Vorschriften

Die Bestimmungen zum Biotop- und Artenschutz sowie zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft bleiben ebenso unberührt wie diejenigen zum Schutz des angrenzenden Naturschutzgebietes und des Waldes sowie zur Prüfung von Projekten, Plänen und der Freisetzung und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 9, 20 oder 21 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Satz 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
3. entgegen § 7 eine genehmigungsbedürftige Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

Die Bußgeld- und Strafvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 11
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes ist für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

[Anlagen: 2 Einzelkarten inklusive zweier Detailkarten]

Begründung:

I. Allgemeines:

Die Landschaft der Treptow-Köpenicker Wälder und Seen, die im Südosten Berlins liegt, ist maßgeblich durch die letzte Eiszeit geprägt und Teil der Berlin-Fürstenwalder Spreetalniederung. Sie besteht aus Sandern und Talsandflächen, eingelagerten Seen, Fließgewässern und Mooren, reliefstarken, zum Teil feinteilig gegliederten Hügeln und Tälchen der Stauch- und Endmoränen, ausgeprägten Hangkanten und Binnendünenfeldern.

Verschiedene Teile dieser Natur und Landschaft sind bereits durch mehrere Verordnungen als Landschafts- oder Naturschutzgebiet oder als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Größere Flächen sind zudem wegen der dortigen Vorkommen der Tier-/Pflanzenarten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie der europäischen Vogelarten an die Europäische Kommission gemeldet worden. Auf Brandenburger Seite setzt sich diese Landschaft fort und ist als großräumiges Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ ausgewiesen.

Die Waldflächen des Grünauer Forstes mit den darin liegenden Offenlandbiotopen und Feuchtgebieten und die angrenzende Dahme (Langer See) sind ebenfalls ein Bestandteil dieser Landschaft. Große Teile des Grünauer Forstes und die dortigen naturnahen Abschnitte des südwestlichen Ufers der Dahme (Langer See) mit ihren Flachwasserbereichen werden mit dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. In die Wälder nordwestlich von Karolinenhof eingebettet ist das Naturschutzgebiet „Krumme Lake Grünau“ und zwischen den nördlichen Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes liegt das Naturschutzgebiet „Grünauer Kreuz“, so dass insgesamt eine große zusammenhängende Fläche geschützter Natur und Landschaft entsteht, die mit der angrenzenden naturnahen brandenburgischen Landschaft vernetzt ist.

Die Waldflächen und Offenlandbiotope sowie die Feuchtgebiete und Gewässerflächen des Landschaftsschutzgebietes haben besondere Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der eiszeitlich geprägten Landschaft sollen erhalten werden. Die Flächen sind ein wertvoller Lebensraum für viele gefährdete oder bedrohte Pflanzen- und Tierarten und sollen auch in Zukunft für die naturnahe, an Landschaft und Naturausstattung angepasste Naherholung für die Stadtbevölkerung gesichert werden.

Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes stehen weitgehend im Landeseigentum. Der überwiegende Teil ist dem Fachvermögen der Berliner Forsten zugeordnet.

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 847 ha.

II. Einzelbegründung

1. Zu § 1 (*Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet*):

Durch diese Vorschrift wird das in § 2 bezeichnete Gebiet zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 20 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) entwickelt und erhält das Land Berlin ein Netz verbundener Biotope, das länderübergreifend sein soll, um die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu sichern. Die Unterschutzstellung dient dem Biotopverbund der Gebiete mit den entsprechenden Lebensräumen in angrenzenden Bereichen und im Land Brandenburg.

2. Zu § 2 (*Schutzgegenstand*):

In den Absätzen 1 bis 5 sind die Bestandteile und Lage des Landschaftsschutzgebietes grob umrissen. Wegen der Größe der Gesamfläche erfolgt die Darstellung in Einzel- und Detailkarten (vgl. hierzu die Absätze 6 und 7).

Da die Karten nach Absatz 6 Satz 2 Bestandteil der Rechtsverordnung sind, kann auf eine aufwändige und wenig anschauliche verbale Beschreibung der Grenzverläufe verzichtet werden.

3. Zu § 3 (*Schutzzweck*):

Diese Regelung beschreibt den Schutzzweck, zu dessen Verwirklichung die Rechtsverordnung gemäß §§ 22, 26 BNatSchG erforderlich ist.

In Absatz 2 Nummer 1 werden die besonders schützenswerten Einzelaspekte des Naturhaushalts benannt. Die Unterschutzstellung dient der nachhaltigen Sicherung der Funktionsfähigkeit der vielfältigen Ökosysteme des Landschaftsschutzgebietes mit ihrer besonderen Bedeutung als Lebensraum und Lebensstätten von wild lebenden Pflanzen und Tieren; Nummer 2 nennt die Naturgüter, die nachhaltig gesichert werden sollen, und in Nummer 3 werden die Einzelaspekte des zu erhaltenden Landschaftsbildes aufgeführt.

Die Grünauer Wälder sind einer der wenigen innerhalb Berlins verbliebenen Räume mit weitgehend naturnah ausgeprägten Bodenverhältnissen und ein für Berliner Verhältnisse großes Waldgebiet, das für das Klima und die Luftreinigung im Ballungsraum Berlin von besonderer Bedeutung ist. Aufgrund der Vegetation und der weitgehend unversiegelten Flächen trägt das Landschaftsschutzgebiet wesentlich zur klimatischen und lufthygienischen Entlastung der angrenzenden Stadtquartiere bei. Die unbebauten Flächen erfüllen eine wichtige Funktion als Bodenfilter und Speichermedium für Niederschläge, was für den Landschaftswasserhaushalt von Bedeutung ist.

Die Baumbestände, ein Mosaik verschieden alter Stadien von Laub- und Nadelhölzern, machen den größten Teil der Gesamtfläche aus. Der Grünauer Forst weist im Norden und Westen überwiegend frischen Stieleichen-Hainbuchenwald, in den Bereichen um Karolinenhof, Eichwalde und Schmöckwitz überwiegend typischen Kiefern-Traubeneichenwald und in den übrigen Bereichen Nabelmieren-Kiefern-Traubeneichenwald auf. Reste von Auwaldbeständen befinden sich an der Bammelecke, Erlenbruchwald zwischen Eichwalde und Karolinenhof. Wichtigste Baumarten neben der Erle sind hier Birken und Eichen. Westlich der Bahntrasse befindet sich bei Eichwalde das Ochsenkopfluch, ein grundwassergeprägter, naturnaher Waldbestand aus Pappeln, Erlen und Birken. Östlich davon liegt ein reiner Eichenbestand mit hohem Alter. Die Waldflächen sind hier bruchwaldartig ausgeprägt, was für den gesamten Verlauf des Plumpengrabens gilt. Im Bereich von Bohnsdorf kommen bis auf zwei kleine Teilflächen mit reinem Eichen- und Birkenbestand reine Kiefernforsten mit hohem Bestandsalter vor. Wertvolle Altbestände der Kiefer befinden sich zudem auf der Bammelecke und im Bereich des Grünauer Kreuzes, wo auch noch Feuchtwiesen- und Bruchwaldreste zu finden sind. Westlich der Siedlung Grünau-Ost befinden sich reine Eichenwälder höheren Alters.

Die Waldbestände im Grünauer Forst sind vielfach grundwasserbeeinflusst. Sie haben eine hohe Bedeutung als Lebensraum für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere.

Besonders hervorzuheben sind die noch vorhandenen Eichen-, Eichenmisch-, Kiefern- und Birkenwälder, Bruchwälder sowie die zahlreichen Altbäume, vor allem Eichen, Kiefern und Buchen. Die Altbaumbestände haben eine hohe Bedeutung für seltene und gefährdete holzbewohnende Käferarten. Auch Höhlenbrüter, Greifvögel und einzelne Fledermausarten und seltene und gefährdete Moose und Flechten sind auf diese Lebensräume angewiesen. Unter besonderer Berücksichtigung der Klimaprognosen bedarf es allerdings im Grünauer Forst der Fortführung der bereits begonnenen Umgestaltung der naturfernen Forstbestände, insbesondere der instabilen einschichtigen Kiefernbestände, zu stabilen, naturnahen Mischwäldern und einer konsequenten Weiterentwicklung nach Maßgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung.

Besonders wertvolle Offenlandbiotope wie Mager- und Trockenrasen sowie Heideflächen sind ebenso anzutreffen und Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche seltene und gefährdete trockenheits-, wärme- und lichtliebende Tier- und Pflanzenarten.

Im Landschaftsschutzgebiet liegen ferner die Gewässer Plumpengraben und Südlicher Plumpengraben, der Dorfteich Karolinenhof und der noch naturnahe Teilabschnitt des Südufers der Dahme (Langer See). Der Plumpengraben ist im Waldbereich noch naturnah, das heißt, Ufer und Sohle des Grabens sind nicht verbaut und der Gewässerlauf entspricht dem eines natürlichen Gewässers. Er führt allerdings nicht immer Wasser, was jedoch nicht negativ einzuschätzen ist, da der Plumpengraben Hangdruckwasser der Teltow-Hochfläche abführt und daher klimatisch bedingt stark schwankende Abflüsse aufweist. Er wurde wie der Dorfteich Karolinenhof 1983 als flächenhaftes Naturdenkmal festgesetzt, um Amphibienlaichplätze zu erhalten. Das südwestliche Dahmeufer ist im Bereich der Siedlungen Grünau, Karolinenhof und Schmöckwitz weitgehend verbaut. Lediglich im Abschnitt zwischen dem Strandbad Grünau und Karolinenhof sind noch weitgehend naturnahe Bereiche zu finden. Die Flachwasserbereiche bis in eine Gewässertiefe von etwa zwei Meter sind ökologisch besonders wichtige Lebensräume und Lebensstätten beispielsweise für die Fischbestände zum Laichen, zur Aufzucht und als Verstecke, für die im Gewässerboden lebenden Organismen des Makrozoobenthos, für die Unterwasservegetation und die Röhrichtbestände als Lebensstätten der an sie gebundenen Tier- und Pflanzenarten.

Darüber hinaus befinden sich im Gebiet wenige Relikte von Mooren und Sümpfen wie beispielsweise das Ochsenkopfluch bei Eichberg und Ausläufer der Krummen Lake Grünau. Moore gehören weltweit zu den gefährdeten Lebensräumen. Sie sind besonders empfindlich gegenüber Veränderungen ihres Wasserhaushaltes und gegenüber Trittbelastungen. Aufgrund ihrer langen Entstehungsdauer sind Moore selten und nicht ersetzbar. Sie sind darüber hinaus als Kohlenstoffspeicher von besonderer klimatischer Bedeutung. In Folge des massiven Rückgangs an Mooren sind auch zahlreiche moortypische Tier- und Pflanzenarten stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Das Ochsenkopfluch gilt als weitgehend naturnaher Feuchtlebensraum und hat noch in den 1980er Jahren Orchideenvorkommen von mehreren hundert Exemplaren vorweisen können. An Tieren kamen Teichmolch, Moorfrosch, Grasfrosch, Teichfrosch, Erdkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte und Waldeidechse vor.

Genutzte Naturgüter sind insbesondere die Baumbestände und das Grundwasser für die Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Eichwalde und Friedrichshagen, aber auch die Fischbestände der Dahme, für die die ufernahen Flachwasserbereiche von besonderer Bedeutung sind.

Die eiszeitliche Prägung der Landschaft des Berliner Raumes ist innerhalb der Stadt nur noch an wenigen Stellen erlebbar. Im Grünauer Forst ist die eiszeitliche Genese anhand der einzelnen Teilräume dagegen noch gut erkennbar.

Nummer 4 nennt als weiteren Schutzzweck die naturverträgliche Erholungsnutzung. Erholung im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG meint ein natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

Bei den Köpenicker Wäldern und Gewässern handelt es sich um ein traditionelles Erholungsgebiet von gesamtstädtischer Bedeutung. Der Grünauer Forst hat sowohl Bedeutung für die lokale Erholung der angrenzenden Siedlungsbereiche in Grünau, Altglienicke, Bohnsdorf, Eichwalde, Schmöckwitz und Karolinenhof als auch als gesamtstädtisches Erholungsgebiet.

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die Vororte Berlins als Ausflugsziele entdeckt. Es entstanden am Ufer der Dahme (Langer See) viele Bootshäuser und Restaurants. Der Bau der Berlin-Görlitzer Eisenbahn 1866 brachte Ausflügler nach Grünau und ab 1893 fuhr die Fahrgastschiffahrt nach Schmöckwitz. In Grünau hat sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts verstärkt der Wassersport entwickelt, Wassersport- und Segelvereine wurden gegründet. 1882 fand die erste Grünauer Ruderregatta statt. In den 1920er Jahren wurde die Regattastrecke ausgebaut und begradigt. Heute befinden sich im Sportkomplex Grünau an der Regattastraße und der Sportpromenade die Bundes-/Olympiastützpunkte für Kanurennsport und Rudern. In Tageausflügen, zur kurzfristigen Wochenenderholung, zur Urlaubserholung und im internationalen Tourismusverkehr wird gebadet, gewandert oder Angel-, Wasser und Wintersport betrieben.

Eine intensive Erholungsnutzung und hohe Besucherzahlen führen auch zu Konflikten mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes. Um beiden Schutzzweckbelangen gerecht zu werden und auch Konflikte verschiedener Erholungsformen untereinander zu entschärfen, ist eine Besucherlenkung erforderlich. Ein intakter Naturhaushalt mit naturnahen Biotopen und dem Vorkommen seltener Arten hat zugleich einen hohen Erlebniswert.

Mit den Erholungsflächen am Südufer der Dahme (Langer See) werden die öffentlichen Zugänge zu den Gewässern dauerhaft gesichert und die umliegende weiträumige Landschaft durch die Blickbeziehungen erlebbar gemacht.

Das Landschaftsschutzgebiet dient gemäß Nummer 5 ferner als Puffer für die Naturschutzgebiete „Krumme Lake Grünau“ und „Grünauer Kreuz“.

Zwischen Adlergestell und Godbersenstraße befindet sich die in Nummer 6 aufgeführte Industriebrache, auf der bis 2008 unter anderem ein Reifenwerk betrieben wurde. Nach Aufgabe des Betriebes fanden zahlreiche illegale Nutzungen statt. Das Land Berlin hat schließlich große Teile des Geländes zur Bewahrung vor weiteren Umweltschäden (vor allem Grundwasser- und Bodenverunreinigungen) übernommen, es beräumt und entsiegelt. Ziel der Maßnahmen zur Entlastung der Umwelt ist die Wiederbewaldung und Wiedereingliederung in den Grüner Forst. Dies soll durch die Einbeziehung in das Landschaftsschutzgebiet langfristig gesichert werden.

Die Schutzgebietsverordnung soll den Bestand, die weitere Entwicklung und Qualifizierung des Landschaftsraums so sichern, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 BNatSchG dauerhaft verwirklicht werden.

4. Zu § 4 (*Erhaltung, Pflege und Entwicklung*):

Der in § 3 beschriebene Schutzzweck kann auf Dauer nur erreicht werden, wenn bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung im Landschaftsschutzgebiet erfolgen. In Absatz 1 sind die Ziele für die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Landschaftsschutzgebietes aufgeführt, die gemäß Absatz 2 für alle Behörden und Dienststellen verbindlich sind. In den folgenden Absätzen werden die zum Erreichen dieser Ziele erforderlichen Maßnahmen und Instrumente genannt.

Die Pflege- und Entwicklungsplanung kann in verschiedene Teilpläne zu unterschiedlichen Themen aufgeteilt oder für Teilflächen und spezielle Entwicklungsschwerpunkte erstellt werden.

Die Behörden haben sich gemäß Absatz 2 und § 8 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jeweils untereinander abzustimmen, soweit das Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Durch die wechselseitige Kooperationsverpflichtung wird sichergestellt, dass gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten gewahrt und gleichzeitig sämtliche von der öffentlichen Hand durchzuführenden Maßnahmen auf den Schutzzweck der Verordnung abgestimmt werden.

Nach Absatz 3 soll eine Erfolgskontrolle im Landschaftsschutzgebiet erfolgen, damit die Maßnahmen der Komplexität und Unvorhersehbarkeit der natürlichen Vorgänge angepasst, also die Pflege optimiert oder Nutzungen genauer geregelt werden können. Die maßgeblichen Planinstrumente sind an die gewonnenen Erkenntnisse anzupassen. Auch hierfür gilt die in Absatz 2 geregelte Abstimmungspflicht.

5. Zu § 5 (*Gebote*):

Die Gebote sind eine Handlungsanweisung an die in den Gebieten Wirkenden sowie an die zuständigen Behörden, bereits eingetretene Beeinträchtigungen zu beseitigen und schutzzweckwidrige Nutzungen zu unterbinden, zu minimieren oder dies zu veranlassen.

6. Zu § 6 (*Verbotene Handlungen*):

Da das BNatSchG keine unmittelbar geltenden Verbote zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten aufstellt, ist es gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG notwendig, diese in der Schutzgebietsverordnung festzusetzen.

Die Generalklausel des Absatzes 1 wird durch die beispielhaften Verbotstatbestände des Absatzes 2 konkretisiert. Die Regelungen schränken die Nutzung nur im erforderlichen Maß ein.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Das Einbringen von Pflanzen oder Pflanzenteilen insbesondere nicht heimischer Arten (Neophyten) oder nicht standortgerechter Arten kann zu einer unkontrollierten Verbreitung dieser Arten, einer Verdrängung heimischer Arten und Gefährdung schützenswerter Lebensgemeinschaften führen. Auch das Landschaftsbild und der Naturgenuss würden beeinträchtigt.

Zu Nummer 2

Wild lebende Tiere, die im Grünauer Forst nur noch über wenige Rückzugsgebiete verfügen und häufig Stresssituationen - auch durch Freizeitaktivitäten von Besuchenden - ausgesetzt sind, werden durch das freie Umherlaufen von Hunden, Katzen oder anderen Haustieren zusätzlich beunruhigt und in ihrer natürlichen Umgebung gestört. Für Vögel, Blindschleichen und Eidechsen stellen freilaufende Katzen insbesondere aus den angrenzenden Siedlungsbereichen und von den baulich genutzten Grundstücken im Landschaftsschutzgebiet eine erhebliche Gefahr dar und können gar zum Erlöschen der Population führen. Frei umherlaufende Hunde können zu Belästigungen und Gefährdungen von anderen Erholungsuchenden führen. Aus den genannten Gründen sind Hunde daher im Landschaftsschutzgebiet außerhalb eines ausgewiesenen Hundeauslaufgebietes an einer Leine (möglichst nicht länger als zwei Meter) zu führen. Im gesamten Schutzgebiet sind beim Ausführen von Hunden zudem die sonstigen Verbote beispielsweise in Absatz 2 Nummer 5, 6, 7 und 8 einzuhalten.

Das Aussetzen von Tieren kann das bestehende ökologische Gleichgewicht stören.

Zu Nummer 3

Im Grünauer Forst befinden sich zugelassene Reitwege. Pferdetritt außerhalb dieser Wege führt zu Beeinträchtigungen des Bodens, einem Verlust an Krautvegetation, dem Eintrag von Nährstoffen, Wege werden zerstört und erfahren dadurch eine Nutzungseinschränkung für andere Erholungsuchende. Konflikte mit anderen Erholungsnutzungen werden durch die klare Flächenzuordnung gemindert.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a)

Durch Feuer können erhebliche Schäden von Natur und Landschaft verursacht werden. Insbesondere bei trockener Witterung kann sich ein Feuer rasch ausbreiten. Das Rauchen im Wald ist für alle Waldbesucher gemäß § 19 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes ganzjährig verboten.

Zu Buchstabe b)

Das Aufstellen von Zelten, Camping- oder Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen außerhalb dafür zugelassener und gekennzeichnete Plätze führt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und schränkt dadurch den Naturgenuss anderer Erholungsuchender ein. Von den genannten Nutzungen gehen darüber hinaus schädigende Wirkungen für den Boden (Verdichtung, Schadstoffeinträge), das Grundwasser (Stoffeinträge) und die Vegetation aus, auch weil die auf ausgewiesenen Plätzen vorhandene Infrastruktur fehlt.

Zu Nummer 5

Da die zugänglichen Uferbereiche und Gewässer intensiv von Erholungsuchenden genutzt werden, wird das Verbot zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der empfindlichen Röhrichtbestände aufgenommen, die auch Lebensraum, Nist- und Brutstätten seltener und gefährdeter Vogelarten wie Drosselrohrsänger und Zwergtaucher sind. Beunruhigungen der Wasservögel insbesondere in der Fortpflanzungszeit sind zu vermeiden.

Zu Nummer 7

Die genannten Verunreinigungen durch Fremdstoffe sind mit negativen Auswirkungen für alle Naturgüter und den Naturhaushalt verbunden und führen zu Veränderungen der Standortbedingungen für die zu schützende Flora und Fauna oder deren unmittelbarer Schädigung sowie zu Veränderungen der zu schützenden Lebensgemeinschaften. Der Eintrag von Neophyten - häufig durch die Entsorgung von Gartenabfällen und Grünschnitt aus umliegenden Siedlungsbereichen - hat durch zwischenartliche Konkurrenz und Verdrängung einheimischer Pflanzenarten Auswirkungen auf die Flora und führt wegen der Veränderungen im Spektrum der Nahrungspflanzen auch zu Auswirkungen auf die Fauna des Gebietes. Eine unerwünschte Veränderung des Artenspektrums infolge veränderter

Standortbedingungen ergibt sich ferner aus dem Eintrag von Nähr- und Schadstoffen insbesondere in Gewässer und Feuchtbiotop, vor allem wenn diese grundsätzlich nährstoffarm oder gegenüber chemischen Veränderungen besonders empfindlich sind. Abfälle stören zudem das Landschaftsbild und den Naturgenuss.

Zu Nummer 8

Böden gehören zu den besonders schutzwürdigen Naturgütern. Sie sind besonders geeignet, Stoffe anzusammeln, darunter auch Schadstoffe. Diese Bodenfunktion ist zudem bei der Neubildung von Grundwasser von Bedeutung. Böden sind ferner Lebensraum von Bodenorganismen und dienen Pflanzen als Standort, die sie mit Wasser und Nährstoffen versorgen. Durch Bodenaufschüttungen oder -abgrabungen sowie Nährstoff- oder Sameneinträge werden die Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere verändert, die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden eingeschränkt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit der naturnahen Böden des Gebietes soll gesichert werden, indem Vegetationsflächen weder verfestigt noch versiegelt werden dürfen.

Zu Nummer 9

Die Gewässer stellen Lebensräume von Pflanzen und Tieren dar, die durch Veränderungen der Gewässergestalt beeinträchtigt oder zerstört würden. Beeinträchtigungen des Gebietswasserhaushaltes sind vor allem zum Schutz der grundwasserbeeinflussten Lebensräume innerhalb des Gebietes zu unterbinden. Insbesondere die Gewässer, Moorrelikte, Sümpfe und Bruchwälder reagieren sehr empfindlich auf Grundwasserabsenkungen.

Zu Nummer 10

Bauliche Anlagen sind mit Eingriffen in den Untergrund und in den Vegetationsbestand verbunden. Von den Nutzungen baulicher Anlagen können beeinträchtigende Wirkungen auf das Schutzgebiet ausgehen. Sie sind zudem Fremdkörper in Natur und Landschaft. Das große Gebiet umfasst bereits jetzt einige baulich genutzte Flächen, die auf vielfältige Nutzungen zurückzuführen sind, beispielsweise für die Pflege des Waldes (z. B. Revierförsterei Schmöckwitz), die Nutzung der Naturgüter (Trinkwassergewinnungsanlagen, Anlagen für die Waldbewirtschaftung) oder für die Erholung (u. a. Spiel- und Sportplätze). Hinzu kommen Infrastrukturanlagen wie Straßen, Wege oder Gleisanlagen oder öffentliche Abwasseranlagen.

Weitere bauliche Inanspruchnahmen bedürfen zur Sicherung des Schutzzweckes einer Regulierung, die hier in Abhängigkeit von der Wirkung der baulichen Anlagen abgestuft erfolgt:

Ein restriktives Verbot vor allem der Errichtung, Erweiterung, Veränderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung

einer Zersiedlung der Landschaft befürchten lassen, ist zur Wahrung des Gebietscharakters und des besonderen Schutzzweckes erforderlich, aber auch ausreichend.

Andere bauliche Anlagen werden hingegen nicht in jedem Fall den Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigen oder sind aus gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft überwiegenden Allgemeinwohlbelangen notwendig, so dass ein generelles Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet unverhältnismäßig wäre. Sie stehen unter den Genehmigungsvorbehalten in § 7 oder sind nach § 8 zulässig.

Zu Nummer 11

Das Verbot dient dem Erhalt der Gewässer und insbesondere der noch verbliebenen naturnahen Uferbereiche am Südufer der Dahme (Langer See). Die beispielhaft genannten Anlagen beeinträchtigen den Naturhaushalt, reduzieren wichtige Lebens- und Rückzugsräume der gewässergebundenen Tier- und Pflanzenarten inmitten der ansonsten intensiv genutzten Ufer- und Gewässerbereiche und stören das Landschaftsbild. Die Dahme (Langer See) ist ein Wassersportschwerpunkt, für den genügend Freiraum außerhalb des Landschaftsschutzgebietes verbleibt.

Soweit die baulichen Anlagen oder Einrichtungen für die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung oder für die öffentliche Abwasserentsorgung erforderlich sind, gilt § 7 Absatz 2.

Zu Nummer 12

Durch den Aufenthalt in der Nähe von Biberbauen und -burgen werden die empfindlichen Tiere gestört. Gemeint ist damit der längere Aufenthalt im genannten Umkreis, nicht jedoch das kurzfristige Vorbeifahren, -schwimmen oder -laufen. Wassersportler und Wanderer verharren in der Regel nicht an einem Ort, sie bewegen sich zügig weiter. Daher stellen sie nur eine sehr kurzzeitige Störung dar, an die sich revierhaltende Tiere meist gewöhnen können. Der längere/dauerhafte Aufenthalt von Menschen ist hingegen ein Störfaktor.

Biberbaue sind die Gänge und Höhlen, die Biber als Lebensstätten nutzen. Diese werden bevorzugt in Steilufern angelegt, mit einem Zugang immer unter der Wasseroberfläche. An Flachufeln ist dies nicht möglich. Daher schichten Biber an diesen Standorten eine „Burg“ auf, die aus einem mit Schlamm abgedichteten Reisighaufen besteht. Diese Burgen sind gut erkennbar.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei bleibt nach § 8 Nummer 7 unter den dort genannten Bedingungen zulässig.

Zu Nummer 13

Seine Funktion als Puffer für die angrenzenden Naturschutzgebiete „Krumme Lake Grünau“ und „Grünauer Kreuz“ (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 5) kann das Landschaftsschutzgebiet nur erfüllen, wenn dort Handlungen unterbleiben, die in das Naturschutzgebiet hineinwirken

und zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

7. Zu § 7 (*Genehmigungsbedürftige Handlungen*):

Zu Absatz 1

§ 21 Absatz 1 Satz 2 NatSchG Bln ermächtigt den Verordnungsgeber, anstelle von zwingenden Verboten (§ 6) bestimmte Handlungen im Schutzgebiet von einer Genehmigung abhängig zu machen. Solche Verbote können auch für Maßnahmen vorgesehen werden, die allein weder den Gebietscharakter verändern noch den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, bei einer Häufung jedoch nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu Folge haben können. Schließlich sind ferner Handlungen lediglich mit einem Genehmigungsvorbehalt zu belegen, die aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 BNatSchG dem Grunde nach notwendig sind, die Art und Weise der Durchführung der Handlungen jedoch zur Vermeidung oder Minderung von Schäden für die Schutzgüter geregelt werden soll (sogenannte vorabgewogene Befreiungen).

Die zuständige Behörde trifft dann im Rahmen einer Einzelfallprüfung und nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Regelungen, wobei die Genehmigung nach § 21 Absatz 1 Satz 3 NatSchG Bln nur erteilt werden darf, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Hierfür sind die Umstände des jeweiligen Falls (z. B. Ort, Zeit, Dauer und Art der Ausführung) entscheidend. Genehmigungsbehörde ist nach § 3 Absatz 2 NatSchG Bln grundsätzlich die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

Zu Nummer 1

Das Befahren des Gebietes außerhalb von Straßen oder dafür freigegebenen Wegen mit Kraftfahrzeugen und deren Abstellen führt zu Vegetations- und Wegschäden sowie zu Bodenverdichtungen. Daneben entsteht eine Beunruhigung des Gebietes durch Lärm oder Licht und eine Beeinträchtigung durch Abgase und auslaufende Flüssigkeiten ist zu befürchten. Abgestellte Kraftfahrzeuge stellen zudem einen Fremdkörper in der Landschaft dar.

Auf den von den Berliner Forsten zum Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern freigegebenen Flächen bedarf es keiner zusätzlichen Genehmigung nach § 7 Nummer 1 der LSGVO. Denn die Berliner Forsten haben bei ihren Gestattungsentscheidungen zum Befahren und Parken im Sinne des § 17 Satz 2 LWaldG die Vorgaben aus § 1 LWaldG zu beachten und die Belange der Umwelt, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Artenvielfalt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild sowie die Erholung

der Bevölkerung zu beachten, sodass es für die von den Berliner Forsten in diesem Rahmen freigegebenen Flächen keiner weiteren Genehmigung nach der LSGVO bedarf.

Soweit das Befahren durch die Berechtigten auf den zugelassenen Erschließungswegen für rechtmäßig baulich genutzte Grundstücke (auch wenn diese außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen) erforderlich ist, bleibt dies unter den in § 8 Nummer 12 Buchstabe a) genannten Voraussetzungen zulässig. Entsprechendes gilt für das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern gemäß § 8 Nummer 13 Buchstabe d).

Zu Nummer 2

Veranstaltungen sind über den Gemeingebrauch des Erholungswaldes und der Gewässer hinausgehende Nutzungen, die mit Störungen und Beeinträchtigungen der Natur wie auch der Erholungsnutzung verbunden sein können.

Die Dahme (Langer See) ist jedoch ein traditionelles Wassersportgebiet im Südosten Berlins. In das Schutzgebiet einbezogen werden die noch naturnahen Uferbereiche sowie die dort vorgelagerten Flachwasserzonen, nicht hingegen die baulich genutzten Grundstücke, auf denen die wassersportgebundenen Vereine ansässig sind, und die diesen Grundstücken vorgelagerten Gewässerbereiche. Dadurch werden Konflikte minimiert und wassersportliche Veranstaltungen können weiter durchgeführt werden, wenn dabei der Schutz von Natur und Landschaft hinreichend berücksichtigt wird.

Auf rechtmäßig baulich genutzten Grundstücken innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind Veranstaltungen unter den in § 8 Nummer 13 Buchstabe a) genannten Voraussetzungen zulässig. Auch umweltpädagogische Veranstaltungen und Wanderveranstaltungen bleiben nach Maßgabe des § 8 Nummer 14 möglich.

Durch Feuerwerke können erhebliche Schäden von Natur und Landschaft insbesondere durch sich bei trockener Witterung schnell ausbreitendes Feuer verursacht werden. Hinzu kommt die Gefahr der Verbreitung von Schallwellen, die das zur Orientierung notwendige Gehör der im Grünauer Forst vorkommenden Fledermäuse schädigen können.

Zu Nummer 3

Motorisierte Flugkörper wie Flugzeugmodelle oder Drohnen sind wendig und können abrupte Flugmanöver ausführen, die für Vögel nicht kalkulierbar sind, nehmen höhere Geschwindigkeiten auf und entwickeln stärkere Geräusche gegenüber den nichtmotorisierten Ausführungen.

Vögel reagieren auf dadurch verursachte Störungen sowohl sichtbar durch Unruhe, Flucht oder die Aufgabe von Brut, aber auch physiologisch beispielsweise durch die Ausschüttung von Stresshormonen oder die Erhöhung der Herzschlagfrequenz. Konzentriert sich der Flugbetrieb auf Wochenenden oder auf wenige Stunden am Nachmittag, gewöhnen sich die Tiere nicht daran wie es beispielsweise auf Flughäfen beobachtet

werden kann. Der Flugsaisonbeginn fällt meist mit dem Brutsaisonbeginn zusammen. Ein dadurch reduzierter Bruterfolg oder die Abnahme der Anzahl der Brutpaare wirken sich negativ auf die Populationsentwicklung und -dichte aus. Gerade in den für den Betrieb geeigneten Bereichen brüten sensible Offenland-Vogelarten wie Heidelerche und Neuntöter.

Die Geräusche stören zudem den Naturgenuss und in stark frequentierten Bereichen können durch defekte Geräte oder unsachgemäßen Gebrauch verursachte Gefährdungen für Erholungssuchende entstehen.

Andererseits ermöglicht es diese Technik, beispielsweise bei erforderlichen Erkundungen für Kartierungen, Zustandsuntersuchungen oder bei Dreharbeiten auf Handlungen zu verzichten, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können wie Kraffahrzeugeinsatz oder Bewegung im Gelände zur Brut- oder Vegetationszeit.

Die Nutzung motorisierter Flugkörper bedarf daher einer Lenkung.

Zu Nummer 4

Der Genehmigungstatbestand ergänzt das Verbot in § 6 Absatz 2 Nummer 10, da ein generelles Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet unverhältnismäßig wäre.

Zu Nummer 5

Leitungen und deren Nebenanlagen werden von der Bauordnung für Berlin nicht erfasst und werden daher gesondert geregelt.

Zu Nummer 6

Im Landschaftsschutzgebiet stehen eine landschaftsbezogene Erholung und der Schutz von Natur und Landschaft im Vordergrund. Verkaufsstände können das Landschaftsbild stören und im Einzelfall durch Lärm, Abfälle, Trittschäden an Vegetation und Boden oder Beunruhigungen der Tierwelt zu Störungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wie auch der Erholungsnutzung führen. Gewerbliche Nutzungen gehen über den Gemeingebrauch hinaus und sind nur insoweit grundsätzlich genehmigungsfähig, wie sie im Zusammenhang mit einer im Gebiet zulässigen Nutzung stehen.

Zu Nummer 7

Bild- und Schrifttafeln können erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes darstellen. Dabei sind vor allem die von Erholungssuchenden stark frequentierten Bereiche interessant für werbewirtschaftliche Zwecke. Um eine Plakatierung der Landschaft zu verhindern, aber die Möglichkeit des Anbringens oder Aufstellens touristisch relevanter oder der Aufklärung zu Inhalten des Schutzgebietes dienender Informationen offen zu lassen, ist eine Genehmigungspflicht erforderlich.

Zu Nummer 8

Der Genehmigungstatbestand soll eine im Einzelfall auftretende Lücke schließen: Da die Baumschutzverordnung im Landschaftsschutzgebiet nicht gilt, würden Bäume, für die das Landeswaldgesetz nicht zur Anwendung kommt, weniger geschützt sein als stünden sie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Erfahrungsgemäß kommt es immer wieder zu Auslegungsdifferenzen dergestalt, dass bei einigen Nutzungen und Flächen im Wald oder an dessen Rand deren Zugehörigkeit zum Wald und die Anwendbarkeit des Landeswaldgesetzes bestritten wird (insbesondere bei sogen. Fremdnutzungen wie z. B. Kleingärten, Sportanlagen, Friedhöfen oder Privatgrundstücken). Die Genehmigungspflicht schafft hier Klarheit.

Zu Nummer 9

Offenlandbiotope sind Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche seltene und gefährdete trockenheits-, wärme- und lichtliebende Tier- und Pflanzenarten. Das Landschaftsbild zeichnet sich durch ein Mosaik verschiedener Landschaftsstrukturen aus, das grundsätzlich erhalten werden soll.

Zu Absatz 2

Im Gebiet befinden sich Brunnengalerien der Wasserwerke Eichwalde und Friedrichshagen. Die I-Galerie des Wasserwerkes Friedrichshagen wird seit Jahren nicht mehr betrieben, die Wiederaufnahme der Förderung wird derzeit im laufenden Bewilligungsverfahren geprüft. Die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung wird auch in Zukunft zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Berliner und Brandenburger Bevölkerung mit Trinkwasser erforderlich sein. Die Regelung der Einzelheiten zur Grundwasserförderung erfolgt im Rahmen der originären wasserrechtlichen Verfahren (siehe § 8 Nummer 4). Zudem liegen öffentliche Abwasseranlagen im Gebiet und eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung liegt im öffentlichen Interesse. Dies dient grundsätzlich auch dem Schutzzweck nach § 3.

Die mit der Bereithaltung der dafür erforderlichen Anlagen verbundenen Handlungen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt, um Beeinträchtigungen des Schutzzweckes z. B. bei der Standortwahl, der Art der baulichen Ausführung oder der Baudurchführung auf das unvermeidbare Maß beschränken zu können. Instandhaltungsarbeiten sind nach § 8 Nummer 8 zulässig.

Die Verfahrensregelung in Absatz 2 Satz 2 dient der Straffung der Verwaltungsverfahren und führt zu einer Entlastung der Antragsteller und der Behörden. Bei Erklärung des Einvernehmens durch die naturschutzrechtlich zuständige Genehmigungsbehörde im wasserrechtlichen Verfahren ist sichergestellt, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der zutreffenden Entscheidung im erforderlichen Umfang berücksichtigt werden.

8. Zu § 8 (*Zulässige Handlungen*):

Die Regelungen tragen der Tatsache Rechnung, dass bestimmte Handlungen dem Schutzzweck zugutekommen, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen zu berücksichtigen sind und andere Behörden und Dienststellen nicht an der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben gehindert sind. Ferner sind Handlungen genannt, die aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 BNatSchG notwendig sind (sogenannte vorabgewogene Befreiungen).

Bei der Durchführung von Handlungen, die keinem Zulassungsvorbehalt nach dieser Verordnung unterliegen, sind gleichwohl das Vermeidungs- und Minderungsgebot nach § 2 Absatz 1 und 2 BNatSchG und § 2 Absatz 1 NatSchG Bln sowie der konkrete Schutzzweck dieser Verordnung zu beachten. Dies gilt sinngemäß auch für gesetzlich von den Verboten ausgenommene Verkehrssicherungsmaßnahmen. Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Handlungen ist, dass sie erforderlich sind und einen möglichst schonenden Umgang mit Natur und Landschaft gewährleisten.

Die Behörden haben sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit der zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmen, soweit dabei das Schutzgebiet betroffen ist. Dadurch wird sichergestellt, dass gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten gewahrt und gleichzeitig sämtliche von der öffentlichen Hand durchzuführenden Maßnahmen auf den Schutzzweck der Verordnung abgestimmt werden. Inhaltlich sind im Rahmen der Abstimmung die materiellen Voraussetzungen für eine Abweichung von den Verboten nach §§ 6 und 7 zu prüfen, da die Maßnahmen nur dann als ordnungsgemäß angesehen werden können.

Im Gebiet befinden sich Galerien der Wasserwerke Eichwalde und Friedrichshagen. Die Regelung der Einzelheiten zur Grundwasserförderung für die Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen der originären wasserrechtlichen Verfahren (Nummer 4).

Die Verordnung intendiert keine zusätzliche Einschränkung der ordnungsgemäßen Berufsfischerei, die weiterhin im bisherigen rechtlichen Rahmen (v. a. § 31 Absatz 4 NatSchG Bln, § 44 Absatz 4 BNatSchG) möglich bleibt (Nummer 7).

Beim Ausbringen oder Einholen von Netzen oder Reusen im Rahmen der ordnungsgemäßen Berufsfischerei im Umfeld von Biberbauen und -burgen (§ 6 Absatz 2 Nummer 12) werden regelmäßig Biber nicht gestört, weil dies nicht mit einer längeren Anwesenheit verbunden ist.

Eine Freistellung der hobbymäßigen Angelei insbesondere von den Verboten in § 6 Absatz 2 Nummer 5 und 12 kommt hingegen nicht in Betracht, da diese nicht besser zu stellen ist als andere Freizeitnutzungen.

Hobbyangler halten sich sowohl beim Angeln vom Boot als auch vom Ufer aus anders als Berufsfischende länger an einem Ort auf und können Biber damit an ihren geschützten Lebensstätten stören. In Anbetracht der Größe der verbleibenden zum Angeln zur Verfügung stehenden Gewässerbereiche ist die Einschränkung des Angelns zumutbar.

Die in Nummer 10 genannten Maßnahmen sind Hoheitsaufgaben, die die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gemäß §§ 7, 8 Bundeswasserstraßengesetz unter Beachtung der Belange des Naturschutzes eigenverantwortlich wahrnimmt.

Einige der an das Schutzgebiet angrenzenden Grundstücke sowie innerhalb des Schutzgebietes baulich genutzten Grundstücke sind nur über Wege durch das Schutzgebiet erreichbar. Das Befahren ist daher in dem in Nummer 12 Buchstabe a) genannten Rahmen zulässig, sofern die Grundstücksnutzung einschließlich der baulichen Anlagen rechtmäßig ist.

Soweit die in Nummer 12 Buchstabe b) genannten Fahrzeuge dem Kraftverkehrsrecht unterliegen, bei ordnungsgemäßigem und rücksichtsvollem Befahren auf Waldwegen jedoch keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nach § 3 befürchten lassen, ist ihre Nutzung vom grundsätzlichen Genehmigungsvorbehalt in § 7 Absatz 1 Nummer 1 entbunden. Das Abstellen dieser Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet ist hingegen nicht zulässig.

Bei der geplanten Entwicklung der nicht im Landschaftsschutzgebiet liegenden Sportanlage Walchenseestraße müssen Arbeiten innerhalb des Landschaftsschutzgebietes auf dem in Nummer 16 genannten Flurstück durchgeführt werden. Dies betrifft die Entnahme und den Rückschnitt grenznaher Gehölze, die Befestigung der Zufahrt zur Sportanlage und die Anlage einer Versickerungsmulde.

Über die in § 8 genannten Maßnahmen hinaus gilt, dass notwendige Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen nach § 23 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Satz 2 NatSchG Bln von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen sind. Bei solchen Maßnahmen sind gleichwohl die Bestimmungen der § 39 sowie § 44, § 45 Absatz 5 und 7 und § 45a BNatSchG zum Artenschutz zu beachten, da diese bundesrechtlichen Regelungen unabhängig von der landesrechtlichen Ausnahme in § 23 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Satz 2 NatSchG Bln gelten.

Satz 2 ermöglicht es der zuständigen Behörde, im Bedarfsfall vom Handlungs- oder Zustandsverantwortlichen eine Schadensbeseitigung oder einen Ausgleich zu verlangen, um die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen des Naturschutzes (wieder-)herzustellen.

9. Zu § 9 (*Unberührtheit anderer Vorschriften*):

Diese Regelung dient der Klarstellung des Verhältnisses der Verordnung zu anderen naturschutz- und waldrechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel § 17 oder § 28 NatSchG Bln oder § 15, § 30 oder § 34 BNatSchG.

10. Zu § 10 (*Ordnungswidrigkeiten*):

Um die Verordnung vollziehen zu können, bedarf es auch der Möglichkeit, Verstöße mit einem Bußgeld zu ahnden.

11. Zu § 11 (*Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften*):

Diese Bestimmung beruht auf § 27 Absatz 7 in Verbindung mit § 12 Absatz 9 NatSchG Bln und dient der Rechtssicherheit.